

## Priorisierungsgruppe 2 geöffnet

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat soeben mitgeteilt, dass der „*Impfzugang für alle von 18 bis einschließlich 64 Jahren in der Priorisierungsgruppe 2 mit „hoher Priorität“ nach § 3 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesgesundheitsministeriums geöffnet wird*“.

Dieses Schreiben hat möglicherweise auch bundesweite Bedeutung (Dank an Wolfgang von Meißner für den Hinweis).

Die Verordnung zielt auf den AstraZeneca-Impfstoff, der nach vorliegenden wissenschaftlichen Belegen vergleichbar gut ist wie die m-RNA-Vakzine. Von der STIKO für Personen von 18-64 Jahren empfohlen, liegt von der EMA eine Zulassung für alle Altersgruppen vor. Wahrscheinlich wird nächste Woche die STIKO eine Neubewertung der Situation vornehmen und vermutlich die Altersbegrenzung aufheben.

Das anliegende Schreiben der KVBW enthält auch **Texte zu ärztlichen Zeugnissen für eine Impfpriorisierung**.

Auch wenn das bereits mehrfach in den Benefits stand, möchte ich an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass

- die zweite Dosis des AstraZeneca-Impfstoffs *nicht vor Ablauf von 12 Wochen verabreicht* werden soll, weil erst dann die optimale Wirksamkeit erzielt wird und
- (angesichts des noch bestehenden Impfstoffmangels) auch für die m-RNA-Vakzine von Biontech und Moderna das Zeitintervall zwischen erster und zweiter Dosis problemlos auf die zugelassenen 42 Tage ausgedehnt werden kann.

Herzliche Grüße und Ihnen allen ein angenehmes Wochenende

Michael M. Kochen

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die Mitglieder der KVBW

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3397

abrechnungsberatung@kvbawue.de

26. Februar 2021

Unser Zeichen: Dr. M

**Land öffnet Priorisierungsgruppe 2 für unter 65-jährige zur Covid-Impfung  
Ärztliches Zeugnis für in Frage kommende Patient\*innen erforderlich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg hat nun den Impfungang für alle von 18 bis einschließlich 64 Jahren in der Priorisierungsgruppe 2 mit „hoher Priorität“ nach § 3 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesgesundheitsministeriums geöffnet. Möglich wird dies durch den vektorbasierten Impfstoff AstraZeneca, der ausschließlich für diese Altersgruppe zugelassen ist. Die Impfung dieses Personenkreises soll zunächst in den Impfzentren mit obligater Anmeldung über [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de) oder die 116117 erfolgen. Wir gehen davon aus, dass das Impfen zeitnah in die Praxen der niedergelassenen Ärzte überführt wird. Die Vorbereitungen sind getroffen.

Auch alle Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen sowie ihre Mitarbeiter\*innen im Alter bis einschließlich 64 Jahre gehören der nun geöffneten Priorisierungsgruppe an. Die dafür notwendige Bescheinigung finden Sie hier: [www.kvbawue.de/coronavirus/impfung](http://www.kvbawue.de/coronavirus/impfung)

Wir haben heute nochmals ganz nachhaltig gemeinsam mit LÄK-Präsident Dr. Wolfgang Miller den Einschluss der über 65-jährigen Ärzt\*innen, Psychotherapeut\*innen und ihrer Mitarbeiter\*innen in die Priorisierung gefordert und sind uns der Unterstützung von Minister Lucha sicher.

Durch den Beschluss von heute können sich nun auch Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen impfen lassen. Sie müssen sich diese durch **ein ärztliches Zeugnis** bestätigen lassen.

**Wie genau müssen die Atteste aussehen? Und wie können Sie sie abrechnen?** Sie finden alle notwendigen Informationen dazu im Anhang dieser Schnellinformation oder online unter [www.kvbawue.de/pdf3881](http://www.kvbawue.de/pdf3881).

Auch eine **Patienteninformationen** über die einzuhaltenden Regularien, die Sie an Ihre Patient\*innen weitergeben können, finden Sie in der Anlage oder online unter:

[www.kvbawue.de/pdf3882](http://www.kvbawue.de/pdf3882)

Um eine Überlastung der Praxen mit Patientenanfragen und unmittelbares Erscheinen dieser in den Praxen zu vermeiden, weisen wir gemeinsam mit der Landesregierung in einer umfangreiche Informationskampagne darauf hin, dass Patient\*innen erst dann das ärztliche Zeugnis

nachfragen, wenn der Impftermin bereits gebucht ist. Wir bitten die Patient\*innen ausdrücklich darum, vor Erscheinen in den Praxen sich über die spezifischen Informationskanäle (Homepage, Aushang, Anrufbeantworter etc.) zu informieren, wie die Atteste angefordert werden sollen.

Für Fragen steht Ihnen die Abrechnungsberatung unter [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de) oder 0711 7875-3397 gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Mühe und beste Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'N. Metke', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fechner', with a large loop at the top and a horizontal stroke at the bottom.

Dr. med. Johannes Fechner  
Stv. Vorsitzender des Vorstandes

# Ärztliches Zeugnis für die Impfpriorisierung

Laut Corona-Impfverordnung (CoronalmpfV) benötigen Patienten mit Vorerkrankungen der Gruppe 2, sofern sie nicht bereits das 70. Lebensjahr überschritten haben (hohe Priorität) und Gruppe 3, sofern sie nicht bereits das 60. Lebensjahr überschritten haben (erhöhte Priorität), ein ärztliches Attest, damit sie ihren Anspruch auf eine vorrangige Impfung nachweisen können. Aktuell können sich Menschen der Gruppe 2 impfen lassen.

## Wie bescheinigen Sie dies? – Ärztliches Zeugnis im Kontext der CoronalmpfV

Es ist es ausreichend, wenn Sie formlos bescheinigen (z.B. auf einem Rezeptvordruck), dass eine Erkrankung im Sinne der CoronalmpfV vorliegt. Die Benennung des Krankheitsbildes ist nicht erforderlich.

**Beispiel** bei Vorerkrankungen nach Paragraf 3 Ziffer 2 der CoronalmpfV (Priorisierungsgruppe 2):

„Bei Herrn Max Mustermann liegt eine Erkrankung im Sinne von Paragraf 3 Ziffer 2 der Impfverordnung vor.“

**Beispiel** bei Vorerkrankungen nach Paragraf 4 Ziffer 2 der CoronalmpfV (Priorisierungsgruppe 3):

„Bei Herrn Max Mustermann liegt eine Erkrankung im Sinne von Paragraf 4 Ziffer 2 der Impfverordnung vor.“

## Vergütung

Für die Ausstellung dieses ärztlichen Zeugnisses werden 5 Euro vergütet. Wird die Bescheinigung an den Patienten geschickt, können zusätzlich 90 Cent für den postalischen Versand abgerechnet werden.

**GOP 88320 (Ausstellung Zeugnis) und ggf. GOP 88321 (Portopauschale).**

## Abrechnung für alle Patienten gleich (auch PKV, Selektiv, sonstige KT)

- entweder je Patient wie üblich  
(bei gesetzlich Versicherten eGK einlesen; bei privat oder sonstig Versicherten über Kostenträger 61900)

oder

- vereinfachte Abrechnung auf einem einzigen Schein je Quartal
  - „Pseudo“-Abrechnungsfall
  - Gesamtanzahl der ausgestellten Zeugnisse und ggf. Gesamtanzahl der Versandpauschale mit Multiplikator angeben (z. B. 88320 x Anzahl; 88321 x Anzahl)
  - Scheinuntergruppe: 00
  - Kostenträger: Land Baden-Württemberg VKNR: 61900, IK: 100061900
  - Nachname: Zeugnis
  - Vorname: Impfung
  - Geburtsdatum: 01.01.2020
  - Anschrift: Albstadtweg 11; 70567 Stuttgart
  - Kodierung: ICD Z02

## Corona-ImpfV: Das sind die Vorerkrankungen

<b>Gruppe 2 – Hohe Priorität (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a bis i)</b>	<b>Gruppe 3 – Erhöhte Priorität (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a bis h)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Trisomie 21</li><li>▪ Demenz oder geistige Behinderung</li><li>▪ schwere psychiatrische Erkrankungen, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression</li><li>▪ Krebs ohne gestopptes Tumorwachstum oder mit einer Remissionsdauer &lt; 5 Jahre</li><li>▪ COPD, Mukoviszidose oder andere schwere chronische Lungenerkrankung</li><li>▪ Diabetes mellitus (mit HbA1c <math>\geq</math> 58 mmol/mol oder <math>\geq</math> 7,5%)</li><li>▪ Leberzirrhose oder andere chronische Lebererkrankung</li><li>▪ chronische Nierenerkrankung</li><li>▪ Personen nach Organtransplantation</li><li>▪ Adipositas (BMI über 40)</li></ul>	<p><b>Aktuell noch nicht impfberechtigt!</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ behandlungsfreie Krebserkrankung mit einer Remissionsdauer &gt; 5 Jahre</li><li>▪ Immundefizienz oder HIV-Infektion</li><li>▪ Autoimmunerkrankungen oder Rheuma</li><li>▪ Herzerkrankungen (Herzinsuffizienz, Arrhythmie, Vorhofflimmern, koronare Herzkrankheit oder arterielle Hypertension)</li><li>▪ zerebrovaskuläre Erkrankungen, Schlaganfall oder andere chronische neurologische Erkrankung</li><li>▪ Asthma bronchiale</li><li>▪ chronisch entzündliche Darmerkrankung</li><li>▪ Diabetes mellitus (mit HbA1c &lt; 58 mmol/mol oder &lt; 7,5%)</li><li>▪ Adipositas (BMI über 30)</li></ul>

### Fragen?

Sie erreichen die Abrechnungsberatung unter [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de) oder 0711 7875-3397

# Impfzeugnis Corona

## Fragen Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärztin

Ab Montag, 01. März 2021 können Baden-Württemberger\*innen mit bestimmten Erkrankungen (§ 3 der Coronaimpfverordnung des Bundes) im Alter von 18 bis einschließlich 64 Jahren mit dem AstraZeneca Impfstoff gegen Corona geimpft werden. Aufgrund der eingeschränkten Zulassung des Impfstoffs von AstraZeneca ist derzeit nur die Impfung dieser Altersgruppe möglich. Die Impfstoffe, die auch für ältere Personen zugelassen sind, sind noch sehr knapp und daher im Moment noch für die über 65-jährigen Personen aus der ersten Priorität (§2 der Coronaimpfverordnung) reserviert.

Die Anmeldung zum Impftermin erfolgt über [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de) oder die 116 117. Als Bescheinigung über Ihre Impfberechtigung benötigen Sie für die Impfung im Impfzentrum ein kostenloses ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer dieser Erkrankungen.

### Wie und wo erhalte ich das Zeugnis?

Sie erhalten das Zeugnis über Ihre Impfberechtigung bei Ihrer behandelnden Ärztin oder ihrem behandelnden Arzt. Um eine Überlastung der Arztpraxen bei weit über einer Million in dieser Priorität infrage kommenden Patient\*innen in Baden-Württemberg zu vermeiden, bitten wir Sie, sich über die spezifischen Informationskanäle (Homepage, Aushang, Anrufbeantworter etc.) bei Ihrer Praxis zu informieren, wie die Atteste angefordert werden sollen. Bitten gehen nicht unangemeldet in die Praxis.

Bitte fordern sie das Impfzeugnis erst dann in der Arztpraxis an, wenn Sie einen bestätigten Impftermin haben.

### Welche Personen erhalten ein Zeugnis?

Bei nachfolgenden Erkrankungen kann für Personen von 18 bis einschließlich 64 Jahren nach Vorgaben des Landes auf Grundlage der Corona-Impfverordnung des Bundes derzeit eine bevorzugte Impfung erfolgen, wenn hierzu ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht:

- • Personen mit Trisomie 21
- • Personen nach Organtransplantation
- • Personen mit einer Demenz, mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung
- • Personen mit Krebs und Blutkrebserkrankungen
- • Personen mit speziellen Lungenerkrankungen insbesondere, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung
- • Personen mit Blutzuckererkrankungen (mit HBA1C > 58 mmol/mol oder  $\geq 7,5$  %)
- • Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung
- • Personen mit chronischer Nierenerkrankung
- • Personen mit Fettleibigkeit (Adipositas) (Personen mit einem BMI über 40)

Die Erkrankungen im Einzelnen kennt Ihr Arzt.

Ausschließlich dieser Personenkreis sowie Angehörige spezifischer Berufsgruppen können derzeit geimpft werden. Wir werden Sie informieren, wenn die Entwicklung der Impfstoffversorgung derart fortgeschritten ist, dass auch ein Personenkreis mit weiteren Erkrankungen und in weiteren Altersgruppen bevorzugt geimpft werden kann.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg